

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Cobbedsdorf-Fläming-Kartoffel Handels GmbH (nachfolgend „**Verkäuferin**“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend „**Käufer**“). Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.1. Kaufverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin oder durch Lieferung der im Kaufvertrag bezeichneten Ware zustande.
2. Zahlungsverzug berechtigt uns, für noch auszuführende Lieferungen die Zahlungsbedingungen zu ändern oder Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen. Das gleiche gilt für jede Lieferung, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche uns zu Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen.
Bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln werden alle Forderungen sofort fällig.
Der Käufer ist zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
3. Die vollständige oder teilweise Vernichtung oder Schädigung der Ware oder die Verhinderung der Lieferung bei uns oder unserem Vorlieferanten durch höhere Gewalt, Frost oder sonstige Witterungseinflüsse berechtigen uns zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Bei Nichtausnutzung des Liefergewichtes sind wir in keinem Falle zur Übernahme der Luftfracht verpflichtet.
- 4.1. Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gilt ausschließlich, was im Kaufvertrag als Beschaffenheit schriftlich vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Verkäuferin oder ihrer Gehilfen stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe der Ware im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB dar.
- 4.2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen bzw. der „RUCIP“-Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz (einschließlich Schadensersatz statt der Leistung) ist nur im Rahmen der Ziffern 4.3 - 4.6. zulässig.
- 4.3. Die Verkäuferin ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verpflichtet, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- 4.4. Die Verkäuferin haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit der Ware, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.
- 4.5. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Mangelfolgeschäden beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Alle anderen Ansprüche verjähren 1 Jahr nach dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Haftung für Vorsatz sowie schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum der Verkäuferin.
- 5.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 5.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Verkäuferin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Verkäuferin. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 5.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 4.6. auf die Verkäuferin auch tatsächlich übergehen.
- 5.5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten und einzubauen, enden mit dem Widerruf durch die Verkäuferin infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
- 5.6.1. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an die Verkäuferin ab.
- 5.6.2. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat die Verkäuferin hieran in Höhe ihres Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu.
- 5.6.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.
Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung der Verkäuferin sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die Verkäuferin ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an die Verkäuferin weiter.
Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.
- 5.7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird die Verkäuferin hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und der Verkäuferin alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 5.8. Übersteigt der Fakturenwert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheit deren sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung der Verkäuferin beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Verkäuferin verpflichtet.
- 5.9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Verkäuferin unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 5.10. Nimmt die Verkäuferin aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Verkäuferin dies ausdrücklich erklärt. Die Verkäuferin kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 5.11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für die Verkäuferin unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an die Verkäuferin in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.
Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.
- 5.12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die die Verkäuferin im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.
6. Eine Stornierung des Vertrages durch den Käufer ist nur möglich, wenn der Inhalt des Vertrages vom Inhalt der Bestellung oder von getroffenen Absprachen abweicht; oder zwischenzeitlich eingetretene Zahlungsschwierigkeiten nachgewiesen werden können.
- 7.1. Die Verkäuferin ist berechtigt, Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Im Falle des Verzugs des Käufers mit Forderungen ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Verkäuferin kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen und weiteren Schadensersatz geltend machen.
- 7.2. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Verkäuferin im Falle des Verzugs des Käufers unberührt.
- 7.3. Durch Zahlungsverzug des Käufers entstehende Kosten für Mahnverfahren und Rechtsbeistand sowie weitere gehen voll zu des Käufers Lasten.
8. Der Käufer erwirbt lediglich das Recht für den Anbau und Vertrieb im Inland. Die Ausfuhr der Sorten ohne schriftliche Genehmigung des Züchters ist nicht gestattet.